



### 1. Grundsteuer A und B

Die Grundsteuern werden nach den vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuer-Messbeträgen berechnet. Die Grundsteuerhebesätze betragen 2025:

für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Besitz)	443 v.H.
für die Grundsteuer B (alle übrigen Grundstücke)	532 v.H.

### 2. Schmutzwassergebühr für Kanaleinleiter

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird der Frischwasserverbrauch des Vorjahres zu Grunde gelegt. Die jährliche Gebühr beträgt 4,02 € je m<sup>3</sup> Frischwasser. Die Gebühren sind zunächst als Vorauszahlungen aufgrund der vorjährigen Frischwassermenge zu entrichten. Die Abrechnung der Vorauszahlung nach dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch erfolgt im folgenden Jahr. Für Frischwasser-Großverbraucher, die für die Abwasserbeseitigung und die Entsorgung der dabei anfallenden Rückstände unmittelbar Beiträge an den Niersverband entrichten, beträgt die jährliche Gebühr 1,62 € je m<sup>3</sup> Frischwasser.

### 3. Abwassergebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird eine Gebühr von 27,20 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers berechnet. Jeweils nach der Abfuhr wird die Gebühr mit einem gesonderten Bescheid in Rechnung gestellt. Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben wird eine jährliche Gebühr von 5,72 € je m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch berechnet. Die Gebühr ist zunächst als Vorauszahlung aufgrund der vorjährigen Frischwassermenge zu entrichten. Die Abrechnung der Vorauszahlung nach dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch erfolgt im folgenden Jahr.

### 4. Wasser-Zwischenzähler

Es ist möglich, Wassermengen mittels eines Wasser-Zwischenzählers zu messen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage oder die abflusslose Grube eingeleitet werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Wasser handeln, welches zur Gartenbewässerung oder Versorgung von Tieren genutzt wird. Im Gegensatz dazu muss Regenwasser, das im Haushalt verwendet und dadurch in den Kanal eingeleitet wird, ebenfalls über einen Wasser-Zwischenzähler gemessen werden. Die Wasser-Zwischenzähler müssen fest, frostsicher und jederzeit zugänglich in die Wasserleitung installiert werden und gemäß Mess- und Eichverordnung geeicht sein.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Uedem hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichgesetz zu führen.

**Die Bürger haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ein geeichter Zähler installiert ist. Die Gemeinde Uedem informiert nicht über abgelaufene Eichungen. Verbräuche über nicht geeichte Zähler werden nicht berücksichtigt.**

Zur Berücksichtigung des Verbrauches ist ein Antrag bei der Gemeinde Uedem zu stellen.

### 5. Niederschlagswassergebühr

Für bebaute und/oder anderweitig befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, wird eine Niederschlagswassergebühr erhoben. Als Gebührenmaßstab wird ab 01.01.2016 jeder Quadratmeter befestigte und abflusswirksame Fläche als Berechnungseinheit festgelegt.

Die jährliche Gebühr beträgt ab 01.01.2025 je m<sup>2</sup> 1,07 €. Für Gebührenpflichtige, die für die Niederschlagswasserbeseitigung unmittelbar Beiträge an den Niersverband entrichten, beträgt die jährliche Gebühr 0,72 € je m<sup>2</sup>.

**Veränderungen an den bebauten oder befestigten Flächen müssen der Gemeinde Uedem, Bauverwaltung, Zi. 29, Tel. 02825/88420, innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.**

### 6. Abfallentsorgung

Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter, die nicht zu Lasten des Dualen Systems (Grüner Punkt) erfolgen, werden die Gebühren nach Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter berechnet.

Für die Abfallentsorgung stellt die Gemeinde folgende Abfallbehälter je Grundstück zur Verfügung, die unter Beachtung des Abfallaufkommens vom Grundstückseigentümer wählbar sind:

- für Restabfälle: 80-, 120-, 240-, 770- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter (14-tägige Leerung)
- für Altpapier: 120-, 240-, 770- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter (4-wöchentliche Leerung)
- für Bioabfälle: 120-Liter- oder 240 Liter-Abfallbehälter (14-tägige Leerung).

Die Gebühren betragen jährlich für die grauen Restabfallbehälter:

80 - Liter grau	157,89 €
120 - Liter grau	214,26 €
240 - Liter grau	374,96 €
770 – Liter grau	1.156,24 €
1.100 – Liter grau	1.637,76 €

Diese Abfallgebühren beinhalten folgendes Entsorgungsangebot: Restabfall, Schadstoffe aus Haushaltungen im Bringsystem, Sperrgut, Haushaltskältegeräte, sperrige Metallgegenstände, sperriges Altholz und sperrige Gartenabfälle.

Seit 2014 ist die Gebühr für Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Grüne Tonne) nicht mehr in der Restabfallgebühr enthalten und wird ab dem 01.01.2025 berechnet mit:

120 – Liter grün	13,05 €
240 – Liter grün	13,68 €
770 – Liter grün	43,16 €
1.100 – Liter grün	61,79 €

Die Behälter für pflanzliche Abfälle (braune Tonne) werden zurzeit mit folgender Gebühr jährlich berechnet:

120 – Liter	48,00 €
240 – Liter	96,00 €

Ein Austausch der Restabfallbehälter in größere oder kleinere Gefäße ist bis 14 Tage vor Beginn eines Monats möglich. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben, sofern der Tausch nicht durch eine Veränderung der Personenzahl begründet ist.

Ein Austausch der Bioabfallbehälter in größere oder kleinere Gefäße ist ebenfalls bis 14 Tage vor Beginn eines Monats möglich. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Auf Antrag kann für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn diese Abfälle vollständig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden und der dadurch erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet.

Für kurzfristigen gesonderten Bedarf können im Bürger Büro des Rathauses Restabfallsammelsäcke für 3,30 € und Papiersammelsäcke für 1,20 € je Sack käuflich erworben werden.

Die Entsorgung von Sperrgut, Haushaltskältegeräten, sperrigen Metallgegenständen und sperrigem Altholz kann auch wie folgt durchgeführt werden:

**Uedemer Einwohner** können die vorstehenden Abfälle **in haushaltsüblichen Mengen kostenlos im Entsorgungszentrum** der KKA GmbH in Bedburg-Hau/Moyland **anliefern**. Zur Kontrolle ist der **Personalausweis** dem Personal der Umladestation **vorzulegen** (Name, Anschrift und das Kfz-Kennzeichen des Anlieferers werden aufgenommen und der Gemeinde Uedem zur Prüfung vorgelegt).

Entsorgungszentrum/Umladeanlage Moyland Bedburg-Hau, Alte Bahn 133 Tel. 02824-92603 (www.kkagmbh.de)	Öffnungszeiten: Mo.- Fr. 8.00 – 16.30 Uhr Sa. 8.30 – 12.30 Uhr
<b>Metall, Altpapier und Elektrogeräte können hier kostenfrei angeliefert werden.</b>	
<b>CDs und DVDs werden dort ebenfalls kostenfrei angenommen und der Wiederverwertung zugeführt.</b>	
<b>Nicht angeliefert werden können: Baumaterialien, Bauschutt, Bauholz, Säcke und Autoteile. Diese sind separat einer geeigneten Entsorgung zu zuführen z. B. über einen Containerdienst oder eine Bauschuttdeponie.</b>	

Die Abfuhr der sperrigen Gartenabfälle findet am 11.03., 23.09. und 18.11. statt (siehe Entsorgungskalender). Dabei ist folgendes zu beachten:

- Abgefahren werden Strauchwerk und Baumschnitt bis 1,2 m Länge und max. 10 cm Astdurchmesser
- Die sperrigen kompostierbaren Abfälle müssen gebündelt bis 06.00 Uhr an die öffentliche Straße gelegt werden.
- Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung (bis 3 Werktage vorher) bei der Hotline der Firma Schönackers Umweltdienste 0800/174 74 74.
- Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:** Lose oder in Säcken verpackte pflanzliche Abfälle wie z.B. Laub, Hecken-, Rasen- und Grasschnitt, Blumen und Wildkräuter, Obst- und Gemüseabfälle, sonstige kompostierbare Garten- und Grünabfälle. Diese Abfälle müssen durch die Biotonne bzw. durch die Eigenkompostierung entsorgt werden.

**Naturkork** ist ein wertvoller Rohstoff. Für Flaschenkorken steht daher im Uedemer Rathaus ein Sammelgefäß.

## 7. Gebühren für die Gewässerunterhaltung

Die Gemeinde legt die Beiträge der Wasser- und Bodenverbände auf die Eigentümer der in den seitlichen Einzugsgebieten der einzelnen Gewässer liegenden Grundstücke um. Folgende Gebührensätze gelten:

	Niersverband	Kervenheimer Mühlenfleuth	Steinberger Ley
für versiegelte Flächen	0,042122 €/m <sup>2</sup>	0,066618 €/m <sup>2</sup>	0,009547 €/m <sup>2</sup>
für unversiegelte Flächen	0,000305 €/m <sup>2</sup>	0,000282 €/m <sup>2</sup>	0,000107 €/m <sup>2</sup>

## 8. Gebühren für die Straßenreinigung und Winterwartung

Maßstab für die jeweilige Benutzungsgebühr ist die aus der Grundstücksgröße gebildete Quadratwurzel durch die das Grundstück erschlossen ist. Die Durchführungspflicht für die Reinigung und Wartung können Sie der Anlage der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung entnehmen.

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich 0,28 € je Quadratwurzelmeter (QWM).

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich 1,55 € je Quadratwurzelmeter (QWM).